



Erstes Kapitel.

Charakter der k. k. Feldchirurgen überhaupt;
personelle Subordination; Uniform; Gehalt;
Pension.

§. I.

Der erste unter den Chirurgen der k. k. Armee ist dem Range nach der Protochirurgus. Er ist zugleich k. k. Hofrath und Leibchirurgus Se. Majestät des Kaisers, Direktor der Josephinischen medizinisch-chirurgischen Akademie, und General-Inspektor von allen Militärspitälern. Ihm sind alle nachfolgende Chirurgen untergeordnet.

§. II.

Nach dem Protochirurgus folgen die Professoren der Akademie, welche den Titel als k. k. Rätbe haben, sie sind beständige Mitglieder der Akademie, auch müssen sie lediglich Doktoren der Chirurgie von der nämlichen Akademie

Akademie approbirt seyn. Alsdann kommen der Ordnung nach die Stabschirurgen, Regimentschirurgen, die Oberchirurgen des Bombardierkorps, des Militär = Fuhrwesenkorps, der Freykorps, der Pionniers, Sappeurs, Mineurs, Jäger ic., weil diese Korps = Oberchirurgen in Rücksicht des Dienstes als Regimentschirurgen angesehen sind, absonderlich in Kriegszeiten, wo diese Korps verstärkt werden.

§. III.

Nach diesen Oberchirurgen folgen erst die Bataillonschirurgen der Infanterie = Regimenter, die Oberchirurgen der Kavallerie = Regimenter, und jene bey den Oekonomie = Kommissionen, und Feldspitälern ic. Den Rang unter diesen nehmen ein die bey den Grenadier = Bataillons stehenden Unterbataillonschirurgen; endlich kommen die bey allen Regimentern und Korps angestellten Unterchirurgen, und zuletzt die Jöglinge der medizinisch = chirurgischen Schule, die bereits Uniform zu tragen geeignet sind, und besonders die in der Sage stehen. *)

§. IV.

Der Protochirurgus ist keiner andern Stelle, als dem k. k. Hofkriegsrathe, und im Felde dem die Armee kommandirenden Generalen untergeordnet. Jene Stabschirurgen, so bey den Korps d' Armee, oder in Festungen, oder in Hauptspitälern detachirt stehen, sind hinwiederum ihren respektiven kommandirenden Generalen untergeordnet. Hingegen hängen sowohl diese Stabschirurgen, als alle Chirurgen von der Armee in Betreff der guten Dienstordnung, der Direktion der Chirurgen, des Heilungsgeschäftes bey Kranken, der Arzney = Anordnungen, des Medikamentenwesens einzig und allein vom Protochirurgus ab, sie mögen hernach bey den Regimenten

*) Jenen Praktikanten, die in Hauptspitälern in den Provinzen ohne Sage, und die unter Stabschirurgen und in Regimentsspitälern sich üben, kann nicht gestattet werden, Uniform zu tragen, auch ist es nicht erlaubt, obligate Soldaten als Praktikanten zu nehmen.

gimentern oder Korps, in Spitalern, Garnisonen, Contumazen, oder Oekonomie = Kommissionen, in Invalidenhäusern, Feld = Depositorien, Militär = Akademien, oder in was immer für einem militärischen Institute aufgestellt seyn. In Abwesenheit des Protochirurgus sind sie dem zeitlichen Vicedirektor der medizinisch = chirurgischen Akademie, oder einem andern Stellvertretenden Stabschirurgus in Absicht auf die obigen Gegenstände untergeordnet. Dieser Stellvertretende Stabschirurgus wird jedes Mal durch den Protochirurgus dem Hofkriegsrathe vorgeschlagen, und von da aus wird er öffentlich bey der Armee bekannt gemacht werden.

§. V.

Jene Regimentschirurgen, oder Oberchirurgen ic, welche in einer Garnison, oder in den Provinzen, oder im Felde von der grossen Armee entfernt, bey einem Korps d' Armee stehen, sind auch abhängig von dem respektiven Stabschirurgus, der in der Garnison, oder in der Provinz, oder bey diesem oder jenem Korps d' Armee detachirt ist. Solch ein Stabschirurgus aber hängt immer wieder vom Protochirurgus ab, hat von ihm seine Instruktionen zu empfangen, und ihm von allen Vorfällen genauen Rapport zu geben, wie dieses anderwärts vorgeschrieben wird. Das chirurgische Personale steht nicht unter der strengen Militär = Subordination, in dessen um der guten Ordnung willen muß doch einige Subordination Statt haben. Im Politischen und Kriminal sind sie ihren vorgesezten Militärkommandanten untergeordnet.

§. VI.

Der Protochirurgus zieht in Friedenszeiten einen Gehalt von drey Tausend Gulden. Für den ihm nach hohem hofkriegsräthlichen Dekret vom 9 May 1789 von **Se. Majestät** unter dem Sekretärs Titel, wie die Professoren von der Akademie den k. k. Rathskarakter haben, zur Geschäftsbeforgung zugetheilten Chirurgus, welcher seiner Zeit die Beförderung zum Regiments-

Chirurgus oder zum Prosektor zu hoffen hat, sind ihm vier hundert Gulden alljährlich angewiesen. Auch hat er noch in Kraft der eben angeführten allerhöchsten Entschliessung vom 9 May 1789 eigens einen Hofkriegskanzlisten zugetheilt, welcher nebst dem Sekretär die Kanzleygeschäfte zu besorgen hat. Im Falle der Protochirurgus ins Feld gehet, so hat dieser ihm zugetheilte Hofkriegskanzlist bey dem Vicedirektor, oder dem jeweiligen Stabschirurgus, welcher in Abwesenheit des Protochirurgus dessen Stelle vertritt, zur Geschäftsbeforgung zu verbleiben. In Kriegszeiten erhält der Protochirurgus nebst seinem Gehalte noch sechs Pferdportionen, und vier Brodportionen zufolge eines hohen hofkriegsräthlichen Dekrets vom 29 März 1785 nebst dem Feldbeytrag. Auch bekömmt er zwey Oberchirurgen von einem Feldspital als Adjutanten, von welchen ein jeder eine Brod- und eine Pferdportion empfängt. Eine Pferdportion und zwey Brodportionen erhält in Kriegszeiten auch sein Sekretär.

§. VII.

Alle bey der Armee angestellten Stabschirurgen sollen in Zukunft in Friedenszeiten Kraft eines hohen hofkriegsräthlichen Rescripts vom 25 Februar 1784 sechs Hundert Gulden Gehalt, und unentgeltliches Quartier haben. Jene, so in Kriegszeiten ins Feld kommandirt werden, ziehen einen jährlichen Gehalt von zwölf Hundert Gulden, vier Pferd- und vier Brodportionen. Es sind dormalen in der Hauptstadt der Provinzen einige Stabschirurgen, die nebst den 600 Gulden Gehalt, noch zwey Hundert Gulden ad personam haben. Allein dies ist eine milde Gabe des Monarchen um theils diejenigen zu belohnen, die sich in ihrer Dienstleistung auszeichnen, theils um sie für die Obsorge, so sie über die Feldapothekē tragen, und für die Verantwortung, so sie in Absicht auf die gute Eigenschaft der Medikamenten, in Rücksicht auf gute Ordnung, und eine kluge Oekonomie mit den Medikamenten auf sich haben, einiger Massen schadlos zu halten;

halten; indessen hat nebst dem noch eigens der Professor von der Chemie als Feldapothekendirektor die Apotheken jährlich zu visitiren und zu untersuchen.

§. VIII.

Jedes Regiment von der Armee, sey es Infanterie oder Kavallerie, hat seinen eigenen Regimentschirurgus, welcher laut den Statuten der k. k. Josephinischen Akademie den Doktorgrad muß erhalten haben. Sie haben in Friedenszeiten sechs Hundert Gulden jährlichen Gehalt, theils unmittelbar als Gage, theils als Zulage aus dem Regiments - Unkosten - Fond; die in Ungarn, Slavonien und Bannat auf dem platten Lande bequartirt sind aber um etwas weniger; in Kriegszeiten hingegen haben alle drey Pferdportionen, und zwey Brodportionen, und durchaus mehr als Sechshundert Gulden. Dem Regimentschirurgus sind alle Chirurgen vom Regiment untergeordnet.

§. IX.

Die Infanterie - Regimenter haben in Friedenszeiten zwey, in Kriegszeiten aber drey Bataillonschirurgen. Die Bataillonschirurgen haben das Monat, mit Einschluß der Zulage aus dem Regiments - Unkosten - Fond, zwanzig Gulden Gage, und im Falle sie die Brodportion in natura fassen, neunzehn Gulden; jedoch nach Verschiedenheit der Länder haben auch manche etwas weniger. Zwanzig Gulden nebst der Brodportion genießen sie in Kriegszeiten, und erhalten auch laut einem hohen hofkriegsräthlichen Dekret vom 29 März 1785 eine Pferdportion. In Friedenszeiten haben nur die Karabinier - Regimenter Oberchirurgen. In Kriegszeiten aber bestimmt jedes Kavallerie - Regiment zwey Oberchirurgen. Sie haben mit Gage und Feldbeytrag sechzehn Gulden eine Brod- und Pferdportion. Hingegen werden sie nach Verschiedenheit der Länder wieder nach geendigtem Kriege auf die Friedensgebühr zurückgesetzt.

§. X.

Ein Infanterie = Regiment hat in Friedenszeiten nebst einem Regimentschirurgus, und zweyen Bataillonschirurgen noch acht Unterchirurgen. Auf den Kriegsfuß wird die Anzahl der letzteren so vermehrt, daß jede Compagnie einen Unterchirurg erhält. Jedoch sind davon die Garnisons = Bataillons ausgenommen, welche nebst einem Bataillonschirurgus nur fünf Unterchirurgen haben. In Friedenszeiten zieht der Unterchirurg von der Infanterie vierzehn Gulden monatlichen Gehalt, und eine Brodportion, Quartier, Bett und Holz. Jene von den in Ungarn, Slavonien, Siebenbürgen und Gallizien liegenden Regimentern haben etwas weniger, als den eben erwähnten Gehalt. In Kriegszeiten aber erhält er nebst der Brodportion fünfzehn Gulden. Auch der Unterchirurg von der Kavallerie genießt in Friedenszeiten einen etwas minderen Gehalt, nur in Kriegszeiten beziehen alle gleichen Gehalt, und die von der Kavallerie besonders eine Pferdportion unentgeltlich. Die in den oben angezeigten Provinzen liegenden Chirurgen erhalten durchgehends darum einen etwas minderen Gehalt, weil eben da alle Lebensbedürfnisse um einen wohlfeilern Preis zu haben sind.

§. XI.

Jedes Grenadier = Bataillon hat in Friedenszeiten einen Unter = Bataillonschirurgen, und zwey Unterchirurgen. Der Erstere zieht an monatlichem Gehalt, mit Einschluß der Zulage aus dem Regiments = Unkosten = Fond, sechzehn Gulden und eine Brodportion, in Kriegszeiten aber um einen Gulden mehr. Die bey den außer den deutschen Landen, Niederlanden und Italien liegenden Regimentern angestellte Unter = Bataillonschirurgen ziehen einen etwas geringeren Gehalt; Die zwey Unterchirurgen aber stehen mit denen bey den Infanterie = Regimentern im gleichen Gehalt, und sind dem Unter = Bataillonschirurg eben so subordinirt, wie dieser den Stabs- und Regimentschirurgen jedweder Garnison untergeordnet ist. In dem letz-

ten türkischen Feldzuge hatte eine jede Grenadierbrigade einen eigenen respizirenden Bataillonschirurgus, welchem die Unter-Bataillonschirurgen samt den Unterchirurgen untergeordnet waren. In Kriegszeiten wird dieses Bataillon um drey Unterchirurgen verstärkt, damit jede Compagnie ihren eigenen Unterchirurg hat.

§. XII.

Die in den Feldspitälern zu Kriegszeiten angestellten Stabschirurgen haben drey Klassen von Chirurgen unter sich: Oberchirurgen mit dem Monatsgehalt von zwanzig Gulden; Unterchirurgen mit dem Monatsgehalt von fünfzehn Gulden, und Praktikanten mit einem monatlichen Sold von zwölf Gulden. Dabey hat jeder täglich eine Brodportion. Die Oberchirurgen tragen den Uniform wie die Bataillonschirurgen, die Unterchirurgen wie die Unterchirurgen bey den Regimentern, und die Praktikanten wie die Zöglinge der Schule, d. i. auf den schwarzsammetnen Aufschlägen keine Knöpfe, wie denn hierüber das Nöthige im IV. Kap. II. Th. der Instruktion für das k. k. Militärspital zu Wien nachzusehen ist. Nur in dem gegenwärtigen Türkenkriege allein haben Se. Majestät um die Chirurgen theils mit Muth zu beleben und aufzumuntern, theils ihnen mehr Mittel an die Hand zu geben, um sich durch bessere Nahrung und Pflege gegen die schädliche Einwirkung der ungesunden Luft und der Fatiquen zu schützen, aus allerhöchster Gnade den in den Feldspitälern angestellten Oberchirurgen, Unterchirurgen und Praktikanten laut hohem hofkriegsräthlichen Rescript vom 14 September 1788. eine Zulage zu verwilligen geruhet, und zwar den Oberchirurgen monatlich drey Gulden, den Unterchirurgen und Praktikanten aber monatlich zwey Gulden, 30 kr. Die nämliche Zulage erhielten auch im folgenden Jahre darauf zufolge einem hofkriegsräthlichen Rescript vom 11 April 1789 alle Bataillons-Ober- und Unterchirurgen bey

den im Feld stehenden Truppen, und zwar für die Zeit, als sie in gegenwärtigem Türkenkriege dienen.

§. XIII.

Die bey den Oekonomie - Kommissionen angestellten Oberchirurgen ziehen einen Monatsgehalt von zwanzig Gulden, und tragen den Uniform, wie die Bataillonschirurgen in der Armee. Diese Stellen aber sind nur für wohl und lange gediente Bataillons- und Oberchirurgen bestimmt, um sie in eine ruhige Versorgung zu bringen.

§. XIV.

In öffentlichen Dienstverrichtungen und bey Paraden hat vom Protochirurgus angefangen bis zum letzten Unterchirurgen jedweder in Uniform zu erscheinen. Eben so müssen alle subalternen Chirurgen, wenn sie vor kommandirenden Generalen, Regimentskommandanten, oder vor dem Protochirurgus zu erscheinen haben, in dem jeder Charge vorgeschriebenen Uniform, und nicht anderst gekleidet seyn, damit ein jeder, wessen Ranges er sey, sogleich kann erkennet werden. Es wird dahero allen vorgefetzten Chirurgen zur Pflicht gemacht, genau auf diese Ordnung zu halten. Der Uniform ist ein unterscheidendes Ehrenzeichen, das **Se. Majestät der Kaiser** ihren Feldchirurgen zu verleihen geruhet haben, und das man desßhalben werth schätzen muß. Zu dem dient es auch, daß man die Chirurgen in Kriegszeiten, und zumal bey Schlachten, wo man ihren Beystand sucht, von andern Personen des Kriegsdienstes unterscheiden kann, wie im XI. Kap. II. Th. dieses Reglements vorgeschrieben wird. Beym Verbande, bey der Ordination, und auf dem Lande außser Dienst kann ihnen gestattet werden, auch Zivillieder zu tragen, um den etwas kostspieligern Uniform zu schonen.

§. XV.

Die Farbe des Uniforms muß durchgehends bey den Chirurgen der ganzen Armee gleich seyn. Das Tuch des Rockes soll weiß, und dunkelblau mel-

lirt,

lirt, und mit rothem Zeug gefüttert, die Aufschläge der Ärmel mit schwarzem Sammet und drey vergoldeten Knöpfen besetzt seyn; der kleine oben beym Hals aufrecht stehende Kragen des Rockes ist vorne an beyden Endtheilen mit einem kleinen schwarzsammetnen Zunglein, und einem kleinen Knopfe der nämlichen Art besetzt; dazu gehören Westen und Hosen von rothem Tuche mit kleinen vergoldeten Knöpfen gleich jenen vom Generalstabe besetzt, Stiefeln, und schwarze mit einem weissen schmalen Streife umgebene Halsbinden. Der Degen soll vergoldet seyn. Eine einfache Locke zur jeden Seite, und ein mit schwarzem Band eingeflochtener Zopf machen die Frisur. Der Hut soll nicht bordirt, mit einer schwarzen Masche besteckt seyn, eine goldene Schlinge windet sich seitwärts um einen kleinen voran befestigten Uniformknopf.

§. XVI.

Der Protochirurgus trägt diesen Uniform ganz mit Goldborden verbrämt. Die Borden sollen an den Rändern gleich, und zwey Finger breit seyn, doch soll das Dessen nicht uniform mit jenen Borden seyn, die die Generale der Armee tragen. Er trägt am Degen kaiserliches Port d'eepe von Gold und schwarzer Seide, so wie auf einem schwarzen Hut die Quasteln oder Rosetten.

§. XVII.

Die Stabschirurgen tragen auf dem §. XV. beschriebenen Uniform zu beyden Seiten auf dem Rock, wo die Knöpfe und die Knopflöcher angebracht sind, so wie auf den schwarzsammetnen Aufschlägen goldene Epaulletten. Ihre Weste ist mit einer zwey Finger breiten doppelt gezackten Goldborde verbrämt; sie tragen am Degen kaiserliches Port d'eepe von Gold und schwarzer Seide, so wie auf einem schwarzen Hut die Quasteln oder Rosetten und eine schwarze Masche.

§. XVIII.

§. XVIII.

Die Regimentschirurgen, und jene Oberchirurgen von den Korps, die als Regimentschirurgen anzusehen sind, und auch den nämlichen Gehalt ziehen, sollen in ihrer Tracht von den Stabschirurgen durch nichts unterschieden seyn, als durch eine um die Hälfte schmälere einfach gezackte Goldborde auf der Weste. Alles übrige haben sie mit den Stabschirurgen gemein.

§. XIX.

Die Bataillonschirurgen bey der Infanterie, die Oberchirurgen von der Kavallerie, die in Spitalern, Oekonomie-Commissionen, und anderen militärischen Instituten, auch die Unter-Bataillonschirurgen bey den Grenadiers-Bataillons tragen am Rocke und Weste auf beyden Seiten goldene Epauletten, den vorgeschriebenen Degen ohne Port d'eepe an einem Gehänge oder einer Kuppel unter der Weste, und das übrige so wie §. XV. vorgeschrieben ist.

§. XX.

Die Unterchirurgen von der Armee tragen sich in Absicht auf die Farbe des Uniforms, wie die Vorschrift oben §. XV. gegeben ist. Rock, Weste, und Hosen sind glatt, und nur mit den allgemein eingeführten vergoldeten Knöpfen besetzt. Dazu kommt ein einfacher schwarzer Hut mit einem kleinen Uniformknopf, einer goldenen Schlinge und schwarzen Masche, Degen unter der Weste ohne Port d'eepe und Stiefeln. Die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Schule zu Wien tragen diesen Uniform, wie die Vorschrift im II. Th. der Instruktion die Schule betreffend, bereits bestehet.

§. XXI.

Die Stabschirurgen von den Provinzen haben ein obachtames Aug darauf zu halten, daß die Regimentschirurgen sich uniformmäßig tragen,
und

und diese haben hinwiederum darauf zu achten, daß ihre Untergebenen sich nach der Vorschrift kleiden. Beyde sind verantwortlich, wenn ungeachtet dieser Vorschrift Unordnungen beobachtet werden.

§. XXII.

Es giebt sowohl Stabschirurgen als Regimentschirurgen, welche wegen eines unterscheidenden personellen Verdienstes und Alters, und aus besonderer gnädigsten Rücksicht des **Monarchen** vier Hundert Gulden jährliche Pension von dem K. K. Aerarium erhalten, und selbe in den Provinzen verzehren können, wo sie wollen. Allein dem Systeme nach haben sowohl die einen als die anderen nicht mehr als zwey Hundert Gulden, und im Falle sie in Invalidenhäusern ihr Leben zubringen wollen, wo sie freyen Service d. i. Wohnung, Holz, Licht, Medizin u. d. gl. unentgeltlich haben, ziehen sie im baaren Gelde nur ein Hundert fünfzig Gulden. Was die Wittwen betrifft, so ziehen jene der Stabschirurgen ein Drittel des ganzen Gehalts, welchen ihre abgelebten Männer gezogen haben, hingegen die Wittwen der Regimentschirurgen, und der ihnen gleich kommenden Korps - Oberchirurgen erhalten eine Pension von 150 fl; endlich die Wittwen der Bataillons - und der Kavallerie - Oberchirurgen 100 fl, wenn sie anderst nach dem Normale dazu geeignet befunden werden. Nach neueren hohen Verordnungen haben die Regiments - und Bataillonschirurgen, die Korps - und Kavallerie - Oberchirurgen bey ihrer Vereheligung eine Caution von 1500 fl. zu erlegen.

§. XXIII.

Die Bataillonschirurgen der Infanterie, und die Oberchirurgen der Kavallerie genießten eine jährliche Pension von Hundert Gulden; wenn sie aber im Stande sind, ihre Kunst bey den Kranken in Invalidenhäusern auszuüben, so erhalten sie das Monath sechzehn Gulden, und in diesem letzteren Falle auch die Unterchirurgen vierzehn Gulden.

§. XXIV.

Die Wittwen der Bataillonschirurgen, und Oberchirurgen genießten gleichermaßen Hundert Gulden jährliche Pension von der Kriegskasse, nur müssen sie so wie die Wittwen der Stabs- und Regimentschirurgen um die Erhaltung derselben durch die betreffenden Commandi das Ansuchen beym hochlöbl. Hofkriegsrath machen. Die Wittwen der Unterchirurgen erhalten sogleich nach dem Tode ihrer Männer fünfzig Gulden Abfertigungsgeld.